

# RS UVS Steiermark 2007/08/03 30.3-72/2006

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.08.2007

## Rechtssatz

Eine gehörige Kundmachung einer Geschwindigkeitsbeschränkung nach § 52 lit a Z 10 a StVO auf 30 km/h liegt bereits dann nicht mehr vor, wenn die betreffenden Straßenverkehrszeichen mit einer Zusatztafel "Kurzone" versehen sind, die weder in der Straßenverkehrsordnung, noch im Verordnungstext vorgesehen ist. Eine analoge Anwendung des § 52 lit a Z 11 a StVO "Zonenbeschränkung" war nach dem eindeutigen Willen des Ordnungsgebers, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der tatörtlichen Landesstraße zu beschränken, auszuschließen.

## Schlagworte

Geschwindigkeitsbeschränkung Zusatztafel Zonenbeschränkung Kurzone Kundmachung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)